Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten[1] im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

(veröffentlicht im Abl. 05/13, Seite 44 – 50)
(Anlage I geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.03.2017, Abl. 3/17, S. 39-41)
(geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.07.2019, Abl. 6/2019, S. 83-87)
(geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.06.2021, Abl. 10/21, S. 126 – 128)
(geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.06.2023, Abl. 08/2023, S. 157 – 159)
(geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.03.2024, Abl. 06/2024, S. 111 – 114)
(geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.06.2024, Abl. 10/2024, S. 191 – 193)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Offene Ganztagsschule[2]

§ 1
Offene Ganztagsschulen im Primarbereich

Die Gemeinde Senden hat an ihren vier Grundschulen Offene Ganztagsschulen (OGS) im Primarbereich eingeführt. Diese bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

[1] eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 11.07.2019
[2] eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 11.07.2019

§ 2
Anmeldung, Aufnahme

1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus.

2. Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsverein (Kooperationspartner für die Angebote der OGS an der jeweiligen Grundschule) für die Dauer eines Schuljahres. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.

3. Ein Anspruch auf Besuch der OGS besteht nicht.

   Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Kooperationspartner. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

4. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule obliegt den Eltern, bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

§ 3
Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an der OGS ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) möglich.

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

   a) das Kind unregelmäßig an den Betreuungsangeboten teilnimmt

b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt
c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
d) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.

§ 4
Elternbeitragspflicht

1. Infolge der Anmeldung für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschulen ist von den Erziehungsberechtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag vom Schulträger Gemeinde Senden festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

2. Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

4. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Elternbeitrag – Höhe und Geltung

1. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

3. Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an den Schulen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote in den Schulferien.

4. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den Kooperationspartner zu zahlen.

§ 6
Festsetzung des Elternbeitrags

1. Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Senden als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Gemeinde Senden ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

2. Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Senden ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

3. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.

4. Die Gemeinde kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

5. Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

6. Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage III[1] zu dieser Satzung.

§ 8
Zahlung des Elternbeitrages

1. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Senden unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.
   Mit der Anmeldung zur OGS erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge durch die Gemeindekasse Senden von ihrer Bankverbindung.

2. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

1. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

2. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer andern schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen kann.

[1] geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.07.2019

§ 10
Ermäßigungen, Befreiungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie / eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig die OGS im Primarbereich oder beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Senden, so wird dem zweiten und jedem weiteren Kind in der OGS eine Ermäßigung von 50% bei einem Jahreseinkommen bis 49.000,00 €, von 40% bei einem Jahreseinkommen bis 61.000,00 €, von 25% bei einem Jahreseinkommen bis 73.000,00 € und 20% bei einem Jahreseinkommen über 73.000,00 € des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt. Geschwisterkinder in einem beitragsfreien Kindergartenjahr gemäß § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bleiben bei der Anwendung der Ermäßigungsregelung unberücksichtigt.[1]

Abschnitt 2: Sonstige schulische Betreuungsangebote [2]

§ 11 Übermittagsbetreuung

1. Neben der offenen Ganztagsschule wird eine Übermittagsbetreuung (ÜMI) für Schulkinder im Primarbereich eingerichtet. Im Rahmen dieses Angebotes werden die Kinder an den Unterrichtstagen bis 13 Uhr bzw. bis zum Schluss der letzten Unterrichtsstunde im Schulgebäude betreut.

2. Es gelten die vorstehenden Regelungen zur Offenen Ganztagsschule, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.

§ 12 Höhe der Elternbeiträge

Abweichend von den §§ 4 Abs. 1, 5, 6, 7, 8, 10 ist für die Inanspruchnahme des ÜMI-Betreuungsangebotes ein einheitliches monatliches

[1] geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.06.2023
[2] eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 11.07.2019

Entgelt nach der Maßgabe der als Anlage II angefügten Aufstellung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt durch den im Auftrag der Gemeinde Senden handelnden Einrichtungsträger.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2012 außer Kraft.
Die geänderten bzw. neu eingefügten Beitragssätze treten am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage I [1]

zu § 5 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis €	monatlicher Elternbeitrag zum 01.08.2024*	Mtl. Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind *
1	18.000,00 €	12,38 €	6,19 €
2	25.000,00 €	49,52 €	24,76 €
3	37.000,00 €	68,09 €	34,05 €
4	49.000,00 €	99,04 €	49,52 €
5	61.000,00 €	111,42 €	66,85 €
6	73.000,00 €	136,19 €	102,15 €
7	85.000,00 €	173,34 €	138,67 €
8	100.000,00 €	222,85 €	178,28 €
9	120.000,00 €	235,24 €	188,19 €
10	über 120.000,00 € bzw. keine Angabe gemacht / auf Angabe verzichtet	235,24 €	188,19 €

Der monatliche Elternbeitrag ist für jeden Monat, den das Kind an der OGS angemeldet ist, zu zahlen, unabhängig von Schulferien oder sonstigen Schließzeiten (z.B. bewegliche Ferientage / Kollegiumsfortbildung u.a.) der jeweiligen Grundschule.
Hinzu kommen die Kosten des Mittagessens, welche direkt von den Kooperationspartnern erhoben werden.

* Mit Wirkung vom 01.08.2025 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.

[1] Anlage I geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.03.2024

Anlage II [1]

zu § 12 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013.

Sonstige schulische Betreuungsangebote – Übermittagsbetreuung (ÜMI) Elternbeiträge

Schuljahr	monatlicher Beitrag
ab 2024/2025	48,07 €[2]

*Mit Wirkung vom 01.08.2025 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %. [3]

[1] Anlage II eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 11.07.2019
[2] geändert durch 5. Änderungsatzung vom 27.06.2024
[3] eingefügt durch 3. Änderungssatzung vom 29.06.2024

Anlage III

zu § 7 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Berechnung des Elternbeitrages

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SBG XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.[1]

[1] eingefügt durch 4. Änderungssatzung vom 17.03.2024

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12-fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.

40.4